

A1 13 340

URTEIL VOM 14. AUGUST 2014

**Kantonsgericht Wallis
Öffentlichrechtliche Abteilung**

Es wirken mit: Jean-Pierre Zufferey, Präsident, Jean-Bernard Fournier und Thomas Brunner, Richter, sowie Paul Constantin, Gerichtsschreiber,

in Sachen

X_____ **AG**, vertreten durch Rechtsanwalt A_____

gegen

**STAATSRAT DES KANTONS WALLIS
DIENSTSTELLE FÜR UMWELTSCHUTZ**

(Abgaben und Gebühren)

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid vom 28. August 2013.

Sachverhalt

A. Am 23. Dezember 2011 stellte die Dienststelle für Umweltschutz (DUS) der X_____ AG Rechnung in der Höhe von Fr. 20 628.50 für Dienstleistungen ausserhalb des üblichen Rahmens der administrativen Tätigkeit, namentlich für die Fortführung der Untersuchung und Sanierung belasteter Standorte, für welche die X_____ AG verantwortlich sei, für die Zeit vom 26. August bis zum 22. Dezember 2011.

Am 20. Januar 2012 teilte die X_____ AG der DUS mit, dass sie mit dieser Art von Rechnungstellung nicht einverstanden sei und verlangte, „... die Rechnungstellung entweder zusammen mit den konkreten Verwaltungsakten vorzunehmen oder uns eine eigenständige anfechtbare Verfügung über die Kostenauflage zuzustellen.“

B. Daraufhin erliess die DUS am 13. März 2012 gegenüber der X_____ AG folgende Kostenverfügung:

- „1. Es wird festgestellt, dass es sich vorliegend um aussergewöhnliche Dossiers handelt.
2. Es wird festgestellt, dass es sich vorliegend somit um besondere Dienstleistungen handelt.
3. Es wird festgestellt, dass die diesem Entscheid beiliegende Auflistung die einzelnen, erbrachten Leistungen der Dienststelle für Umweltschutz genügend detailliert wiedergibt.
4. Folgende Kosten werden der X_____ AG auferlegt:

Leistungen DUS	Fr.	13334.98	123.13 Stunden (Stundensatz Fr. 108.30)
Sekretariat und Spesen	Fr.	2667.00	(20%)
Mandat B_____	Fr.	4084.60	(C_____)
Zwischentotal	Fr.	20086.60	
Gebühr	Fr.	240.00	
Gesundheitsstempel	Fr.	7.00	
Total	Fr.	20333.60“	

C. Diese Kostenverfügung focht die X_____ AG mit Beschwerde vom 10. April 2012 beim Staatsrat an, der die Beschwerde mit Entscheid vom 28. August 2013 abwies.

D. Gegen diesen Staatsratsentscheid reichte die X_____ AG (fortan: Beschwerdeführerin) am 1. Oktober 2013 bei der öffentlichrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit folgenden Rechtsbegehren ein:

- "1. Der Entscheid des Staatsrates vom 28. August 2013 sei vollumfänglich aufzuheben.
2. Die Sache sei der Dienststelle für Umweltschutz (DUS) zurückzuweisen mit der Auflage, die angemessenen Gebühren zusammen mit dem Entscheid in der Sache zu verrechnen.
3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Vorinstanz."

E. Mit Schreiben vom 20. November 2013 reichte der Staatsrat die Stellungnahme der DUS vom 13. November 2013 ein, verzichtete seinerseits auf eine Stellungnahme und beantragte die Abweisung der Beschwerde. In ihrer Replik vom 10. Dezember 2013 hielt die Beschwerdeführerin an ihren in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gestellten Anträgen fest. In ihrer Duplik vom 15. Januar 2014 beantragte die DUS die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolge zu Lasten der Beschwerdeführerin.

Weitere Sachverhaltsdarstellungen, Parteibehauptungen sowie Begründungen sind, soweit rechtlich von Bedeutung, in den nachfolgenden Erwägungen aufgeführt.

Erwägungen

1. Der angefochtene Entscheid des Staatsrats stellt eine letztinstanzliche Verfügung im Sinne von Art. 72 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG; SGS/VS 172.6) dar, die mangels Ausschlusses in den Art. 74 bis Art. 77 VVRG der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegt. Die Beschwerdeführerin ist als Adressatin des angefochtenen Staatsratsentscheids durch diesen berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung, so dass sie gemäss Art. 80 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 44 Abs. 1 lit. a VVRG zur Beschwerdeführung legitimiert ist. Auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb einzutreten (Art. 80 Abs. 1 lit. b und c i.V.m. Art. 46 und Art. 48 VVRG).

2. Das Gericht hat die Angelegenheit nicht unter allen Gesichtspunkten zu überprüfen, sondern kann sich im Wesentlichen auf die gerügten Punkte beschränken (Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 lit. c VVRG). Es können zudem nur Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts geltend gemacht werden, nicht jedoch die Unzweckmässigkeit der Verfügung (Art. 78 VVRG).

3. Die Beschwerdeführerin rügt die Verletzung des rechtlichen Gehörs und damit Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]), weil die Vorinstanz auf ihre Argumente gar nicht bzw. nur sehr oberflächlich eingegangen sei. Insbesondere zum wesentlichen Aspekt der Gebührenverrechnung ohne Entscheid in der Sache und damit zur Verletzung des Äquivalenzprinzips habe sie sich nicht geäussert, weshalb der angefochtene Entscheid bereits aus diesem Grunde aufzuheben sei.

3.1 Das rechtliche Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidfindung berücksichtigt (BGE 124 I 49 E. 3a; BGE 124 I 241 E. 2, je mit Hinweisen). Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (vgl. BGE 136 I 229 E. 5.2 und 134 I 83 E. 4.1 88 mit Hinweisen).

Inwiefern der angefochtene Entscheid ungenügend begründet sein sollte, ist nicht ersichtlich. Es ergibt sich daraus mit genügender Klarheit, weshalb die Vorinstanz das Vorgehen der DUS bei der Rechnungstellung für ihren Aufwand im Zusammenhang mit der Deponie D_____ (Betriebsbewilligung und Altlasten) sowie mit der Untersuchung und Sanierung belasteter Standorte (E_____ - F_____, G_____) schützte und darin auch keine Verletzung des Äquivalenzprinzips erblickte (E. 2.3 bis E. 2.5 des angefochtenen Entscheids). Die Beschwerdeführerin vermochte den Staatsratsentscheid denn auch durchaus sachgerecht anzufechten. Aufgrund des Gesagten liegt für das Gericht jedenfalls keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor (Urteil des Bundesgerichts 2C_105/2011 vom 4. April 2011 E. 4.1).

3.2 Im Übrigen wäre selbst eine allfällige Verletzung des rechtlichen Gehörs geheilt worden. Im vorliegenden Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren reichte die Vorinstanz am 20. November 2013 beim Kantonsgericht die Stellungnahme der DUS vom 13. November 2013 ein, worin sich diese detailliert zur Art und Weise der Gebührenverrechnung und zum Äquivalenzprinzip äusserte. Diese ausführliche Stellungnahme der DUS ist der Beschwerdeführerin am 25. November 2013 zur Kenntnisnahme zugestellt worden und es wurde ihr die Möglichkeit geboten, dazu ihrerseits Stellung zu beziehen. Von dieser Möglichkeit machte die Beschwerdeführerin mit ihrer Replik vom 10. Dezember 2013 Gebrauch. Die DUS äusserte sich dazu noch einmal mit ihrer Eingabe vom 15. Januar 2014, die der Beschwerdeführerin am 28. Januar 2014 zur Kenntnis gebracht worden ist. Die Beschwerdeführerin hat auf diese Eingabe nicht mehr reagiert.

Die Beschwerdeführerin hatte die Möglichkeit, zu den Begründungen und Vernehmlassungen der DUS und des Staatsrats Stellung zu nehmen und ihre Verwaltungsgerichtsbeschwerde zu ergänzen. Und weil ihre Rügen durchwegs Rechtsfragen betreffen, zu deren Beurteilung das Kantonsgericht über volle Kognition verfügt und es so mit der gleichen Prüfungsbefugnis entscheidet wie die Vorinstanz, ist der Beschwerdeführerin auch aus dieser Sicht kein Rechtsnachteil entstanden und wäre eine Verletzung des rechtlichen Gehörs jedenfalls vor Kantonsgericht geheilt worden (Urteile des Kantonsgerichts A1 13 216 vom 27. Februar 2014 E. 4.4 und A1 09 227 vom 30. April 2010; BGE 133 I 204 E. 2.2, 2.3; 130 II 530 E. 7.3; 127 V 431 E. 3d/aa; 126 I 68 E. 2; 126 V 130 E. 2b; 124 II 132 E. 2; 118 Ib 111, E. 4b; 116 Ia 94 E. 2; Arthur Häfliger, *Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich*, Bern 1985, S. 132 f.). Ausnahmsweise kann die Rechtsmittelinstanz selbst dann heilen, wenn die Kognition der Vorinstanz umfassender ist; dies dann, wenn die strittigen Punkte im Bereich ihrer eigenen Prüfungsbefugnis liegen (BGE 116 Ia 94 E. 2.; Lorenz Kneubühler, *Die Begründungspflicht: Eine Untersuchung über die Pflicht der Behörden zur Begründung ihrer Entscheide*, Diss. Bern 1998, Bern 1998, S. 213 f.). So erachtete das Bundesgericht in BGE 116 Ia 94 E. 2 die Heilung diverser Gehörsverletzungen durch ein kantonales Verwaltungsgericht als zulässig, obwohl es im Gegensatz zum Regierungsrat (als Vorinstanz) nur eine Rechtskontrolle und nicht eine Ermessenskontrolle durchführen konnte. Vorauszusetzen sei jedoch, dass die begangenen Gehörsverweigerungen reine Rechtsfragen und nicht die Ausübung des Ermessens betreffen würden und mithin eine Überprüfung mit derselben Kognition gewährleistet sei. Die Heilung einer Gehörsverletzung ist allerdings nur dann zulässig, wenn der Standpunkt des Betroffenen trotz des Verfahrensmangels hinreichend eingebracht werden kann und diesem daraus kein Nachteil er-

wächst (Steinmann, Kommentar zur Schweizerischen Bundesverfassung, Zürich/St. Gallen, 2. Aufl. 2008, N 33 zu Art. 29 BV mit weiteren Hinweisen).

Die Frage, ob ein Entscheid aufzuheben ist, oder ob das Verfahren mit "heilender" Wirkung fortgeführt wird, ist im Einzelfall und unter Abwägung der Entscheid relevanten Umstände zu beantworten (Steinmann, a.a.O., N 33 zu Art. 29 BV). So ist gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung selbst bei einer schwer wiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs von einer Rückweisung dann abzusehen, wenn und soweit diese zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wäre (BGE 132 V 387 E. 5.1; 116 V 187 E. 3d). Im Folgenden wird sich weisen, dass die Heilung der Gehörsverletzung zu keinem ersichtlichen Nachteil für die Beschwerdeführerin führt. So wurden ihr von den Behörden gelieferte Begründungen durch das Kantonsgericht zur Kenntnis gebracht oder sie hatte jedenfalls die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen. Wie ferner in den nachfolgenden Erwägungen zu zeigen sein wird, kann das Kantonsgericht in casu ohne weiteres aufgrund der Akten in der Sache entscheiden. Bei dieser Ausgangslage würde eine Rückweisung der Streitsache an die Vorinstanz aus formellen Gründen zu unnötigen Verzögerungen und einem formalistischen Leerlauf führen, welche mit dem Interesse der Parteien nicht zu vereinbaren wären. Aufgrund des Gesagten und der hier vorliegenden Sach- und Rechtslage sowie im Interesse Beschwerdeführerin an einer beförderlichen Beurteilung der Sache ist von einer Rückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz abzusehen und erachtet das Gericht die Fortführung des Verfahrens ohne Verletzung des rechtlichen Gehörs als rechtens (Urteil des Kantonsgerichts A1 13 216 vom 27. Februar 2014 E. 4.5).

4. Die Beschwerdeführerin rügt, dass die DUS ihren Aufwand nicht zusammen mit einem Entscheid in der Sache, sondern jeweils periodisch gestützt auf Auszüge aus einem Stundenerfassungssystem in Rechnung stellt. Damit sei es für sie unmöglich zu prüfen, ob die verrechneten Gebühren plausibel seien und in einem vernünftigen Verhältnis zum objektiven Wert der damit verbundenen Leistung stünden, was einen Verstoss gegen das Äquivalenzprinzip darstelle.

4.1 Das Äquivalenzprinzip verlangt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der bezogenen Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen bewegen muss (BGE 138 II 70 E. 5.3 und 132 II 371 E. 2.1). Die Vorinstanz geht wie den nachfolgenden Erwägungen entnommen werden kann, zu Recht davon aus, dass sich der objektive Wert der Einzelleistungen der DUS, aus de-

nen sich gemäss Feststellungsverfügung vom 13. März 2012 die Gesamtgebühr von Fr. 20'333.60 zusammensetzt, ohne weiteres beurteilen lässt. Sowohl mit Blick auf die verrechnete Stundenzahl als auch auf den Stundenansatz sind Vergleiche mit ähnlichen Arbeiten in der Privatwirtschaft möglich. Dabei spielt keine Rolle, dass einzelne Aufgaben gar nicht in privatwirtschaftlicher Weise erbracht werden können. Wenn sich die Einzelleistungen auf ihre Äquivalenz überprüfen lassen, gilt das auch für den Gesamtbetrag. Das Äquivalenzprinzip gewährleistet demnach in genügender Weise eine Überprüfung der Kosten für die Einzelleistungen und damit auch des Gesamtbetrags der Gebühr (Urteil des Bundesgerichts 2C_407/2010 vom 16. November 2010 E. 2.7 und 2.8).

5. Die Vorinstanzen gehen davon aus, dass die der DUS für Abklärungen für Anlagen und Standorten von Deponien der Beschwerdeführerin entstandenen Aufwände als gebührenpflichtige Dienstleistungen i.S.v. Art. 48 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG SR 814.01) zu qualifizieren seien.

5.1 Art. 48 Abs. 1 USG konkretisiert das Verursacherprinzip nach Art. 2 USG, indem es die Überwälzung von Kosten, die dem Gemeinwesen im Zusammenhang mit dem Vollzug des Umweltschutzgesetzes entstehen, in Form von Gebühren anordnet (Alain Griffel, Die Grundprinzipien des schweizerischen Umweltrechts, Zürich 2001, Rn. 272 S. 205; Ursula Brunner, Kommentar USG, N. 1 und 22 zu Art. 48 USG; Peter Steiner, Die Umsetzung des Verursacherprinzips durch das Umweltschutzrecht. Eine Darstellung der Vorschriften des Bundes und der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, Diss. Basel 1998, Zürich 1999, S. 193; Beatrice Wagner, Das Verursacherprinzip im schweizerischen Umweltschutzrecht, ZSR 108/1989, Halbbd. 2, H. 3, S. 363 ff.). In der Botschaft des Bundesrats zum USG vom 31. Oktober 1979 wird dazu ausgeführt, entsprechend dem Verursacherprinzip müssten kostendeckende Gebühren erhoben werden, soweit der Vollzug des Umweltschutzgesetzes Leistungen der Verwaltung erfordere, die einem oder mehreren Verursachern bestehender oder künftiger Umweltbelastungen eindeutig angelastet werden könnten (BBI 1979 III S. 821 zu Art. 42 E-USG).

5.2 Vorliegend ist offensichtlich, dass es sich um Dienstleistungen "nach diesem Gesetz", d. h. nach dem Umweltschutzgesetz und dessen Ausführungs- und Vollzugsvorschriften handelt. Die von der DUS vorgenommenen Untersuchungen und Abklärungen beziehen sich ausschliesslich auf Fragen des USG (Urteil des Bundesgerichts 1C_78/2012 vom 10. Oktober 2012 E. 5.1 und 5.2). Den kantonalen Behörden ist einzuräumen, dass die von der DUS ausgewiesenen für die Beschwerdeführerin erbrachten Einzelleistungen, wie nachfolgend zu zeigen sein wird, einen aussergewöhnlichen

staatlichen Aufwand verursachen (Brunner, a.a.O., N. 16 zu Art. 48 USG); dieser wird durch das Prüfungsgesuch ausgelöst und kann daher grundsätzlich dem Gesuchsteller zugerechnet werden (Martin Frick, Das Verursacherprinzip in Verfassung und Gesetz, Diss. Bern 2003, S. 235).

5.3 Art. 48 USG stellt für sich allein keine genügende gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren dar, sondern setzt ergänzendes Ausführungsrecht voraus (Griffel, a.a.O., Rn. 274 S. 207), namentlich für die Gebührenansätze (BGE 119 Ib 389 E. 4e). Insofern wäre auch bei Anwendbarkeit von Art. 48 Abs. 1 USG noch nicht geklärt, ob der Kanton de lege lata zur Verrechnung von Gebühren berechtigt ist (Urteil des Bundesgerichts 1C_78/2012 vom 10. Oktober 2012 E. 5.3). Art. 48 Abs. 1 USG ist nur für die Frage erheblich, ob die Gebührenerhebung nach Bundesrecht zwingend ist; auch ausserhalb des Anwendungsbereichs dieser Norm kann der Kanton jedoch zur Gebührenerhebung befugt sein; dies setzt eine genügende Rechtsgrundlage im Recht des Bundes oder des Kantons Wallis voraus (vgl. nachfolgend E. 6).

Die feststellende Formulierung in Art. 48 Abs. 1 USG, dass für bestimmte staatliche Handlungen eine Gebühr erhoben wird, verpflichtet die angesprochenen Behörden zur Gebührenerhebung. Sowohl der Bund wie auch die Kantone sollen individuell zurechenbare Amtshandlungen nicht über die allgemeinen Steuern finanzieren, sondern deren Kosten i.S. von Art. 2 USG auf die Verursacher überwälzen (Brunner, a.a.O., N 9 zu Art. 48).

6. Öffentliche Abgaben bedürfen einer Grundlage in einem formellen Gesetz. Für Abgaben des Bundes präzisiert Art. 164 Abs. 1 lit. d BV, dass die grundlegenden Bestimmungen über den Kreis der Abgabepflichtigen sowie den Gegenstand und die Bemessung von Abgaben in einem formellen Gesetz zu erlassen sind. Für Kantone und Gemeinden gelten gestützt auf Art. 5 Abs. 1 BV vergleichbare Anforderungen (BGE 127 I 60 E. 2d). Die Rechtsprechung lockert die Anforderungen an die Umschreibung der Abgabenbemessung im formellen Gesetz, wenn das Mass der Abgabe durch überprüfbare verfassungsrechtliche Prinzipien (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) begrenzt wird und nicht allein der Gesetzesvorbehalt diese Schutzfunktion erfüllt (vgl. BGE 135 I 130 E. 7.2 mit Hinweisen). Dies ist namentlich bei den Kausalabgaben der Fall, zu denen die vorliegend streitigen Gebühren zählen (vgl. BGE 135 I 130 E. 2 S. 133 f.).

6.1 Grundsätzlich ist es Sache der Kantone zu entscheiden, von wem und in welcher Höhe sie Gebühren für den Aufwand ihrer Behörden verlangen. Dementsprechend re-

geln die Gesetze und Verordnungen des Bundes nur die Gebühren der Bundesverwaltung und nicht die Gebühren von kantonalen Stellen, die am Vollzug des Bundesrechts beteiligt sind. Auch Art. 48 Abs. 2 USG geht davon aus, dass es Sache der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde ist, die Gebührenansätze für gebührenpflichtige kantonale Handlungen i.S.v. Art. 48 Abs. 1 USG zu bestimmen.

6.2 Im Kanton Wallis besteht die gesetzliche Grundlage für die hier umstrittenen und in Rechnung gestellten Kosten und Gebühren im VVRG, im Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar; SGS/VS 173.8) sowie im Beschluss über die Kosten und Gebühren für Verrichtungen im Umweltbereich vom 28. November 1990 (Gebührenbeschluss; SGS/VS 814.104).

Die Grundsätze werden insbesondere im Gebührenbeschluss konkretisiert. Danach werden die Kosten und Gebühren für die Leistungen gemäss den diesbezüglich festgesetzten Ansätzen berechnet (Art. 4 Abs. 1 Gebührenbeschluss). Fehlen solche Ansätze, so werden die Gebühren im Verhältnis zur benötigten Zeit und zum benutzten Material berechnet (Art. 4 Abs. 2 Gebührenbeschluss). Die allgemeinen Vorschriften, Definitionen und Tarife, die Verwaltungssachen betreffen und die im GTar geregelt sind, sind anwendbar (Art. 5 Abs. 1 Gebührenbeschluss). Die Personalkosten werden nach Stundenansätzen berechnet (Art. 6 Abs. 1 lit. a-c Gebührenbeschluss), die indiziert werden können (Art. 6 Abs. 3 Gebührenbeschluss).

6.3 Damit besteht grundsätzlich eine dem Legalitätsprinzip im Bereich der Kausalabgaben genügende kantonale Rechtsgrundlage. Auf diese Weise konnte die Vorinstanz überprüfen, ob der von der DUS in Rechnung gestellte Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und zur Komplexität der Gesuche der Beschwerdeführerin stand. Es wurde, wie den nachstehenden Erwägungen entnommen werden kann, zu Recht festgestellt, dass die vorliegend festgelegte Gesamtgebühr das verfassungsrechtliche Äquivalenzprinzip einhält, d.h. nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert bzw. Nutzen der Leistung steht und sich in vernünftigen Grenzen bewegt (BGE 138 II 70 E. 5.3 mit Hinweisen).

7. Die Beschwerdeführerin rügt, die DUS habe für die Deponie D_____ zu Unrecht einen Experten beigezogen (C_____) und ihr hierfür Fr. 4 084.60 in Rechnung gestellt. Diese Deponie stelle einen belasteten Standort dar, welcher nach Art. 32c USG und der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten vom 26. August 1998 (Altlasten-Verordnung, AltIV; SR 814.680) zu beurteilen sei und bei

dem die DUS zu befinden habe, ob ihre Bewilligung zum Betrieb einer Inert- und einer Reststoffdeponie verlängert werden könne. Letztere Frage sei in der Zwischenzeit mit den Verfügungen der DUS vom 24. August 2011, 28. März und 28. September 2012 und 30. April 2013 beantwortet worden, wofür ihr Kosten und Gebühren von insgesamt rund Fr. 54 776.--. auferlegt worden seien. Die sich bei dieser Deponie stellenden Fragen gehören nach Auffassung der Beschwerdeführerin zu den „normalen Standardaufgaben“ der kantonalen Abfall- und Altlastenfachstellen (vgl. Art. 7 ff. AltIV sowie Art. 27 ff. Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA; SR 814.600). Der Beizug eines externen Dritten sei nicht erforderlich gewesen und dessen Kosten könnten nicht auf sie überwältigt werden, weil diese nicht anstelle des Aufwandes der DUS, sondern zusätzlich dazu in Rechnung gestellt worden seien. Unter dem Titel „D_____“ seien ja insgesamt rund 50 Stunden verrechnet worden. Sie könne auch nicht beurteilen, ob die verrechneten Drittkosten tatsächlich für die Bearbeitung einer sie betreffenden Angelegenheit angefallen seien, ob diese Kosten angemessen seien und dem Wert der erbrachten Dienstleistung entsprächen. Sie habe trotz entsprechender Nachfrage nie Einblick in ein Arbeitsresultat des Experten und nie Kopien von dessen Stellungnahmen und Berichten erhalten.

7.1 Die DUS in ihren Ausführungen und der Staatsrat im angefochtenen Entscheid (E. 2.3 und 2.5) haben bereits im vorinstanzlichen Verfahren dargelegt, weshalb ihrer Ansicht nach die Abklärungen im Zusammenhang mit der Deponie D_____ erhöhte Anforderungen stellten und den Beizug eines Experten erforderten. Noch ausführlicher tat dies die DUS im vorliegenden Verfahren in ihrer Stellungnahme vom 13. November 2013 (S. 3/6), welcher sie auch das Schreiben der Beschwerdeführerin vom 16. September 2011 beilegte. Dieses Schreiben verfasste die Beschwerdeführerin im Anschluss an ein Schreiben des Staates Wallis vom 24. August 2011, worin ihr u.a. mitgeteilt worden ist, die DUS könne den weiteren Betrieb der Inertstoffdeponie D_____ nicht bewilligen. Im Schreiben vom 16. September 2011 legte die Beschwerdeführerin dem Kanton die Gründe dar, weshalb die Inertstoffdeponie D_____ weiter betrieben werden müsse und unterbreitete hierzu einen konkreten Vorschlag. Damit veranlasste die Beschwerdeführerin bei der DUS zusätzliche, über das übliche Mass hinausgehende Dienstleistungen. Für die DUS galt es nämlich abzuklären, unter welchen Bedingungen und mit welchen Massnahmen die Voraussetzungen für eine Erteilung einer unbefristeten Betriebsbewilligung an die Beschwerdeführerin gleichwohl noch hätten geschaffen werden können. Die DUS legt in ihren Ausführungen dar, weshalb die Überprüfung des neuen Vorschlags der Beschwerdeführerin für den Weiterbetrieb der Deponie D_____ auf Übereinstimmung mit der TVA den

Beizug eines externen Sachverständigen erforderlich machte. Der diesem erteilte Aufklärungsauftrag umfasste die Unterstützung der Sektion Altlasten, Abfälle und Boden bei der Beurteilung und Behandlung des Deponiedossiers D_____, insbesondere bei der Prüfung der TVA-Konformität dieser Deponie. Dabei handelte es sich um Kosten, die auch im Falle der Möglichkeit einer amtsinternen Leistungserbringung angefallen wären. Der Experte besass das erforderliche Know-how und war so effizienter, so dass sich sein etwas höherer Stundenansatz im Ergebnis ausgleicht. Der Beizug des externen Experten ist daher von der DUS zu Recht als gebührenpflichtige, besondere staatliche Leistung qualifiziert worden (Ursula Brunner, a.a.O. N. 16 Kasuistik zu Art. 48). Bei diesem Aufwand handelt es sich um einen zusätzlichen, aussergewöhnlichen und von der Beschwerdeführerin verursachten Mehraufwand, den sie zu verantworten und die dadurch entstandenen Mehrkosten zu übernehmen hat (Art. 48 Abs. 1 USG und Art. 5 Abs. 1 Gebührenbeschluss i.V.m. Art. 7 Abs. 1 GTar).

Der Beschwerdeführerin gelingt es nicht, in ihren Eingaben die von der DUS angegebenen Gründe für den Expertenbeizug und für den durch ihr Verhalten verursachten staatlichen Mehraufwand zu entkräften. Sie bringt lediglich vor, die Rechnungen für den Experten und für allfälligen Mehraufwand stünden im Zusammenhang mit der Deponiebewilligung, für deren Erteilung ihr bereits Gebühren von insgesamt mehr als Fr. 50 000.-- in Rechnung gestellt worden seien. Sie könne davon ausgehen, dass damit sämtliche Aufwendungen der Behörde im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit abgedeckt seien. Demgegenüber legt die DUS in ihrer Eingabe vom 15. Januar 2014 ausführlich und überzeugend dar, dass die von der Beschwerdeführerin erwähnten Gebühren für unterschiedliche Amtshandlungen erhoben worden sind. Demnach hat die Beschwerdeführerin drei Rechnungen im Zusammenhang mit der Reaktorstoff- sowie der Reststoffdeponie D_____ bezahlt (Fr. 6 680.-- gemäss Verfügung vom 28. März 2012 für die Bewilligungsperiode vom 28. August 2011 bis 30. September 2012, Fr. 26 997.-- gemäss Verfügung vom 28. September 2012 für die Bewilligungsperiode vom 01. Oktober 2012 bis 30. April 2013 sowie Fr. 20 971.-- gemäss Verfügung vom 30. April 2013). Diese offensichtlich für die Erteilung von drei verschiedenen Betriebsbewilligungen mit jeweils separaten Betriebsdauern in Rechnung gestellten Gebühren sind in Rechtskraft erwachsen und von der Beschwerdeführerin bezahlt worden. Wie die DUS zu Recht ausführt, sind diese von der Beschwerdeführerin bezahlten Gebühren unabhängig zu den hier umstrittenen, für Leistungen im Zusammenhang mit dem Vorschlag der Beschwerdeführerin zum Weiterbetrieb der Inertstoffdeponie (mittels einer unbefristeten Betriebsbewilligung) erhobenen Gebühren. Den diesbezüglichen Vorbringen der Beschwerdeführerin kann daher nicht gefolgt werden.

7.2 Die Beschwerdeführerin rügt weiter, in der Rechnungsversion vom 23. Dezember 2011 sei ersichtlich, dass beim Arbeitsaufwand der DUS insgesamt rund 17 Stunden im Zusammenhang mit dem Rekurs der Beschwerdeführerin gegen die Verweigerung der Deponiebewilligung angeführt worden seien. Diese seien nun in der Kostenverfügung vom 13. März 2012 abgeändert und neu mit „Beanstandung der X_____“ bezeichnet worden. Nach Ansicht der Beschwerdeführerin handelt es sich dabei um Aufwand im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Rechtsmitteln, der gemäss Art. 1 des Gebührenbeschlusses auf jeden Fall zu den gewöhnlichen Aufgaben der Dienststelle gehöre und des halb nicht auf sie überwältzt werden dürfe.

Vorerst gilt festzuhalten, dass Streitgegenstand einzig und allein die Feststellungsverfügung der DUS vom 13. März 2012 resp. der diese Verfügung bestätigende Staatsratsentscheid vom 28. August 2013 bildet. Die Rechnungsversion vom 23. Dezember 2011 hingegen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Entscheid relevant sind somit einzig die in der Feststellungsverfügung vom 13. März 2012 enthaltenen Bezeichnungen. Wie die DUS bereits in ihrer im vorinstanzlichen Verfahren abgegebenen Stellungnahme vom 13. Juni 2012 ausgeführt hat, konnte die von der Beschwerdeführerin beantragte Verlängerung der Betriebsbewilligung für ihre Inertstoffdeponie von Gesetzes wegen nicht verlängert werden. Deshalb wurde das von der Beschwerdeführerin gegen die Verweigerung der Verlängerung der Betriebsbewilligung eingeleitete Beschwerdeverfahren sistiert und es galt abzuklären, ob und falls ja, welche Möglichkeiten bestünden, die Inertstoffdeponie inskünftig weiterbetreiben zu können. Es handelt sich also dabei nicht um eine einfache Stellungnahme in einem Beschwerdeverfahren, sondern um eingehende, vertiefte Abklärungen für einen allfälligen Weiterbetrieb der erwähnten Deponie. Diese Abklärungen, die über das übliche Mass der von der DUS zu treffenden Abklärungen hinausgehen, sind von der Beschwerdeführerin veranlasst worden, weshalb der dadurch der DUS entstandene Mehraufwand von der Beschwerdeführerin zu übernehmen ist.

7.3 Die Beschwerdeführerin verlangt weiter die Streichung des in der Gebührenrechnung enthaltenen Betrags von Fr. 2 667.-- für Sekretariat und Spesen. Diese pauschale Berechnung entbehre jeglicher gesetzlicher Grundlage. Gemäss Art. 6 des Gebührenbeschlusses dürften Personalkosten nur nach Zeitaufwand berechnet werden.

Die DUS führt in ihrer Stellungnahme vom 13. November aus, dass es dem Sekretariatsbetrieb nicht möglich sei, den Zeitaufwand pro Mandat zu erfassen, weshalb in Anwendung von Art. 4 Abs. 2 des Gebührenbeschlusses der Kostenaufwand als auf Erfahrung basierende geschätztem Verhältnis verrechnet werde, wobei schematisch auf

Wahrscheinlichkeit und Durchschnittserfahrungen bestehende Massstäbe angelegt werden dürften. Gestützt auf ihre bisherigen Erfahrungen liege der Aufwand für Sekretariat und Barauslagen im Verhältnis zu den übrigen Verwaltungskosten bei geschätzten 20 %.

7.3.1 Dieser Auffassung des DUS kann nur teilweise gefolgt werden. Art. 4 Abs. 2 des Gebührenbeschlusses sieht nämlich eine Gebührenerhebung im Verhältnis zur benötigten Zeit und zum benutzten Material nur dann vor, wenn für die Kosten und Gebühren für die Leistungen keine Ansätze vorgesehen sind. Bei den hier umstrittenen Kosten und Spesen des Sekretariats sieht der Gebührenbeschluss in Art. 6 Abs. 1 lit. c für Personalkosten im Sekretariat einen Ansatz von 20 bis 30 Franken pro Stunde oder von 15 bis 35 Franken pro Seite vor. Diese Ansätze können indexiert (Art. 6 Abs. 3 Gebührenbeschluss) und in dringenden Fällen oder ausserhalb der Arbeitszeit bis zu 50% erhöht werden (Art. 7 Gebührenbeschluss). Diese Ansätze waren von der zuständigen Behörde auch anzuwenden. Obwohl das Vorgehen der DUS diesbezüglich im vorliegenden Fall nicht ganz rechtmässig war, ist an dem von ihr der Beschwerdeführerin für Kosten und Spesen des Sekretariats in Rechnung gestellten Betrag aus nachstehenden Gründen (Motivsubstitution) festzuhalten.

7.3.2 Der Gebührenbeschluss sieht nämlich in Art. 6 Abs. 1 nur für Personalkosten Ansätze vor, nicht jedoch für weitere Spesen und Auslagen. Für Letztere können somit gestützt auf Art. 4 Abs. 2 des Gebührenbeschlusses Kosten im Verhältnis zur benötigten Zeit und zum benutzten Material berechnet werden. So können beispielsweise die Reisespesen für die in der Auflistung vom 12. März 2012 erwähnte Sitzung vom 22. November 2011 mit dem BAFU in Ittigen und weitere durch den von der Beschwerdeführerin verursachten Mehraufwand der DUS entstandenen Mehrkosten (beispielsweise auch für Material) in Rechnung gestellt werden. Auch wenn die für den entstandenen gesamten Mehraufwand (Personal, Material, Spesen, usw.) in Rechnung gestellten Kosten für Sekretariat und Spesen von Fr. 2 667.-- als hoch erscheinen mögen, erachtet das Gericht diese nicht als übermässig oder unangemessen.

7.4 Die Beschwerdeführerin rügt, dass der für Aufwand im Zusammenhang mit den _____ des H_____ und umliegender Flächen für insgesamt 32.41 Stunden in Rechnung gestellte Betrag von Fr. 3 990.65 nicht verrechnet werden könne, „solange die erwähnten offenen Fragen nicht geklärt sind, und solange insbesondere nicht feststeht, wer nach Art. 20 AltIV massnahmepflichtig ist, und wer nach Massgabe von Art. 32d USG die Kosten für die altlastenrechtlich notwendigen Massnahmen tragen muss.“

In den Akten findet sich die am 29. November /10. Dezember 2012 zwischen dem Kanton Valis und der Beschwerdeführerin abgeschlossene Vereinbarung betreffend Durchführung der ersten Etappe Technische Untersuchung gemäss Art. 7 AltIV im Gebiet des H_____ (inkl. Bereich Werksgelände) sowie der I_____ebene zwischen E_____ und F_____ (Vereinbarung). Die von der Beschwerdeführerin zum mindesten in gewissen Bereichen (insbesondere im Bereich 1) (mit-)verursachten _____ führten im DUS zu vertieften Abklärungen, die mit einem erheblichen Mehraufwand (mehrere Schreiben an die Beschwerdeführerin [z.B. vom 6. September 2011], mehrere Sitzungen, Überprüfung des von dieser eingereichten Pflichtenheftes und durchzuführender Massnahmenvorschläge, Verfügen von Auflagen und Bedingungen, usw.). Dass es sich dabei um komplexe Aufgaben handelt, geht bereits aus den vorhandenen Akten hervor. So findet sich darin u.a. ein Schreiben der Beschwerdeführerin an die DUS vom 16. September 2011, worin die Beschwerdeführerin „... angesichts der Komplexität der Aufgabe, der grossen räumlichen Ausdehnung des Standortes ...“ um eine Fristerstreckung ersuchte. Dies zeigt, dass sich auch die Beschwerdeführerin der Komplexität dieser Angelegenheit bewusst ist und die Behandlung solcher Dossiers selbstredend zu einem Mehraufwand bei der zuständigen Dienststelle führen. Für diesen, über den üblichen Rahmen der Verwaltungstätigkeit einer Behörde hinausgehenden, Mehraufwand hat dessen Verursacher aufzukommen.

8. Das Gericht kann sich der Darlegung der Vorinstanz anschliessen, wonach die in Rechnung gestellten Beträge in etwa dem tatsächlichen, von der Beschwerdeführerin veranlassten Aufwand entsprechen und durchaus realistisch sind. Bei der Behandlung von Gesuchen kommt der Behörde nach ständiger Rechtsprechung erheblicher Beurteilungsspielraum zu (Urteil des Bundesgerichts 1P.280/2002 vom 28. Oktober 2002 E. 2 und 3.4, mit Hinweisen). Anders als das Kantonsgericht ist der Staatsrat zwar gemäss Art. 47 VVRG grundsätzlich zur Ermessenskontrolle befugt, weshalb er neben der Rechtmässigkeit auch die Zweckmässigkeit eines Entscheids überprüfen kann. Soweit es jedoch um die Überprüfung einer Gebührenfestsetzung geht, darf der Staatsrat nicht seine eigene Beurteilung an die Stelle derjenigen der vorinstanzlichen Behörde setzen, wenn deren Entscheid auf einer vertretbaren Würdigung der massgebenden Sachumstände beruht (Thomas Merkli/Arthur Aeschlimann/Ruth Herzog, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, N 9 und 15 zu Art. 80, N 5 zu Art. 103). Das Kantonsgericht ist seinerseits neben der Überprüfung des Sachverhalts auf eine Rechtskontrolle (einschliesslich Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung und -unterschreitung) beschränkt (Art. 78 VVRG). Die vorinstanzlichen Behörden haben von dem ihnen zustehenden Ermessen

pflichtgemäss Gebrauch gemacht und es liegen weder Ermessensüberschreitung noch andere Rechtsverletzungen vor. Aufgrund des Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

9. Bei diesem Verfahrensausgang gilt die Beschwerdeführerin als unterliegende Partei mit den entsprechenden Folgen für die Tragung der Kosten und für die Zusprechung einer Parteientschädigung.

9.1 Im Beschwerdeverfahren hat in der Regel die unterliegende Partei die Kosten zu tragen (Art. 89 Abs. 1 VVRG). Ausnahmsweise können die Kosten ganz oder teilweise erlassen werden (Art. 89 Abs. 2 VVRG). Vorliegend besteht kein Grund, von der Regel abzuweichen, weshalb die Gerichtsgebühr von der Beschwerdeführerin zu bezahlen ist. Gemäss Art. 3 GTar setzen sich die Kosten aus den Auslagen der Entscheidbehörde sowie der Gerichtsgebühr zusammen. Die Gerichtsgebühr für Beschwerdeverfahren vor der öffentlichrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts beträgt in der Regel zwischen Fr. 280.-- und Fr. 4 000.-- (Art. 25 GTar). Aufgrund der Bedeutung des Falles sowie seines Umfangs und Schwierigkeitsgrads wird die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 1 200.-- festgesetzt.

9.2 Als unterliegende Partei hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 91 Abs. 1 VVRG e contrario).

Demnach erkennt das Kantonsgericht:

1. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr im Betrage von Fr. 1 200.-- wird der Beschwerdeführerin auferlegt.
3. Es wird keine Parteienschädigung zugesprochen.
4. Dieses Urteil ist der Beschwerdeführerin und dem Staatsrat schriftlich mitzuteilen.

Sitten, 14. August 2014